

Stadt  
Osterholz-Scharmbeck

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- Unterkünfte in der Stadt Osterholz-Scharmbeck**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 9. Mai 1996 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Osterholz-Scharmbeck in der Fassung vom 19.12.1996 erhebt die Stadt Osterholz-Scharmbeck Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Unterkünfte sind städtische Schlichtwohnungen und von der Stadt zu Unterbringungszwecken angemietete Wohnungen.

#### **§ 2**

##### **Schlichtwohnungen und angemietete Wohnungen**

Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je Quadratmeter Nutzfläche der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft einschließlich der Betriebskosten für

- |                                                         |           |
|---------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Städtische Schlichtwohnungen - ohne Bad/ohne Heizung | 19,86 DM  |
| 2. Angemietete Wohnungen                                | 15,97 DM. |

#### **§ 3**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Der Benutzer einer Unterkunft ist Gebührenschuldner und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Familienangehörigen gesamtschuldnerisch.

- (2) Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam genutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Untergebrachte Einzelpersonen, die eine gemeinsame Unterkunft nutzen, zahlen entsprechend der Personenzahl und der Nutzfläche eine anteilige Gebühr.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 4

##### **Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühren sind monatlich bis zum 5. des Folgemonats an die Stadtkasse der Stadt Osterholz-Scharmbeck unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen. Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

#### § 5

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 26. September 1978 in der Fassung der Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 20. Juni 1983 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 9. Mai 1996

Escherhausen  
Bürgermeisterin

Sylla-Meyer  
stv Stadtdirektorin